

**Vollständiges Übereinkommen
über den Plan der Vermögensaufteilung
gem. § 1 der Verordnung vom 4.5.1988, LGBl. 25/1988 u. 34/1988 i.d.g.F.**

zwischen den Repräsentanten der neu zu gründenden politischen Gemeinde Limbach und den verbleibenden Katastralgemeinden Eisenhüttl, Kukmirn und Neusiedl, zusammengefasst in der verbleibenden Marktgemeinde Kukmirn gemäß **mehrheitlichem** Beschluss (20 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung, 0 Gegenstimmen) des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 01.06.2011 wie folgt.

1. Gemeindeeigene Gebäude:

Jedes Gebäude bzw. jede bauliche Anlage verbleibt nach der Gemeindetrennung in jener Gemeinde, wo sie sich befindet, ohne näher auf den Wert, das Alter oder den Zustand des Gebäudes einzugehen.

Das heißt, jedes Gebäude wird, so wie es liegt und steht, von der neu zu bildenden Gemeinde Limbach bzw. der verbleibenden Marktgemeinde Kukmirn übernommen. Die Kosten für die allenfalls erforderliche Herstellung der Grundbuchsordnung trägt die Gemeinde, wo die betreffenden Gebäude liegen.

2. unbebaute Grundstücke

Alle Grundstücke in den einzelnen Katastralgemeinden verbleiben je nach Lage ohne Zu- oder Abschlagszahlungen bei der zu bildenden neuen Gemeinde Limbach bzw. bei der ehemaligen Marktgemeinde Kukmirn. Eine Bewertung der Grundstücke wird im Trennungsverfahren nicht vorgenommen.

Die Kosten für die allenfalls erforderliche Herstellung der Grundbuchsordnung trägt die Gemeinde, wo die betreffenden Grundstücke liegen.

3. Maschinen, Fahrzeuge und Betriebsausstattung

Alle Fahrzeuge, Maschinen oder Ausrüstungsgegenstände, wie derzeit vorhanden, (der Feuerwehren, Volksschulen, des Kindergartens, der Kinderkrippe, des Gemeindeamtes, des Bauhofes, der Aufbahrungshallen u.dgl.) fallen jener Gemeinde ohne Feststellung von Zustand, Alter und Wert zu, wo sie sich derzeit befinden bzw. üblicher Weise gelagert und aufbewahrt werden.

4. Straßenbauten, Gemeinde- und Güterwege

Alle gemeindeeigenen Straßenbauten, Gemeinde- und Güterwege fallen je nach Lage den jeweils neu zu bildenden Gemeinden zu, ohne eine Bewertung nach Längen, Ausbaustand, Zustand der Weganlagen oder ähnliches vorzunehmen.

Die Kosten für die allenfalls erforderliche Herstellung der Grundbuchsordnung trägt die Gemeinde, wo die betreffenden Weganlagen liegen.

Bestimmte Einzelheiten (Besonderheiten) werden wie folgt vereinbart:

a) Der **Grenzweg Kukmirn-Limbach** (Buchenweg) fällt im Hinblick auf Winterdienst, Mähdienst, Astschneiden (Freischneiden), Aufstellen der Schneepflöcke, Grabenschneiden, der verbleibenden Marktgemeinde Kukmirn zu. Zur Weganlage zählen auch die beiden abzweigenden Äste zu Brantweiner Franz(Jürgen) und Pfingstl Birgit (Julius) samt den beschriebenen Arbeiten.

b) Der **Grenzweg Neusiedl - Limbach** (Grabner Werner – Dr. Intzebogazidis ((Grenzweg bzw. Ledenberg)) fällt im Hinblick auf Winterdienst, Mähdienst, Astschneiden (Freischneiden), Aufstellen der Schneepflöcke, Grabenschneiden, der neu zu bildenden Gemeinde Limbach zu. Zur Weganlage zählt auch der abzweigende Ast zu Deutsch Herbert, Neusiedl Ledenberg 18, samt den beschriebenen Arbeiten.

c) Der **Grenzweg Limbach - Kukmirn** (Nikles Julius – Weinhofer Wilhelm ((Hofried)) fällt im Hinblick auf Winterdienst, Mähdienst, Astschneiden (Freischneiden), Aufstellen der Schneepflöcke, Grabenschneiden, der neu zu bildenden Gemeinde Limbach zu.

Für alle Arbeiten **auf den Fahrbahnen** der beschriebenen Weganlagen (lit a – c), wird eine Arbeits- und Kostenteilung im Verhältnis 50:50 zwischen der neu zu bildenden Gemeinde Limbach und der verbleibenden Marktgemeinde Kukmirn vereinbart.

Diese Aufteilung der Instandhaltungsarbeiten auf der Fahrbahn gilt nicht für die explizit angeführten „Nebenäste“. Diese Nebenäste fallen je nach Lage der zuständigen Gemeinde zu.

5. Baulandkredit Limbach:

Der aushaftende Baulandkredit Limbach wird zur Gänze von der neuen Gemeinde Limbach übernommen. Stand aktuell per 31.12.2011: € 41.827,03.

Dazu leistet die verbleibende Gemeinde Kukmirn an die neue Gemeinde Limbach eine Abschlagszahlung von € 30.366,42 (Anteil berechnet nach Bevölkerung).

6. Trinkwasser

Die offene Haftung für **die Bauteile 8, 9, 11, 12, 14**, dabei handelt es sich um gemeinsame Verbandsanlagen des „Wasserverbandes Unteres Lafnitztal“, wird eine Aufteilung nach dem **Bevölkerungsschlüssel** festgelegt. Als gültiger Bevölkerungsschlüssel ist jener Wert heranzuziehen, welcher am Stichtag für die Gemeindetrennung festgelegt wird.

Als Wert für die Aufteilung gilt die am Trennungstag feststehende Höhe der offenen Haftung.

Bauteil 15, Ortsnetz Limbach-Neusiedl:

Einvernehmlich wird festgelegt, dass eine Aufteilung der aushaftenden Kosten für den BA 15 nach folgendem Schlüssel aufzuteilen ist:

Limbach, 7.736 Lfm oder 95% Neusiedl: 383 Lfm oder 5%

Bauteil 23, Ortsnetz Kukmirn –Neusiedl : Limbach:

Einvernehmlich wird festgelegt, dass eine Aufteilung der aushaftenden Kosten für den BA 23 nach folgendem Schlüssel aufzuteilen ist:

Limbach, 9 % Kukmirn-Neusiedl: 91%

Gemeinsame Verbandsanlagen (Haftung 13h des Wasserverbandes)

Für die offene Haftung **des Darlehens 13h**, dabei handelt es sich um gemeinsame Verbandsanlagen des „Wasserverbandes Unteres Lafnitztal“, wird eine Aufteilung nach dem **Bevölkerungsschlüssel** festgelegt. Als gültiger Bevölkerungsschlüssel ist jener Wert heranzuziehen, welcher am Stichtag für die Gemeindetrennung festgelegt wird.

Als Wert für die Aufteilung gilt die am Trennungstag feststehende Höhe der offenen Haftung.

Allenfalls zu errichtende **Zählstationen** (Trinkwasser) dürfen nicht zu Lasten der verbleibenden Marktgemeinde Kukmirn (Eisenhüttl, Neusiedl, Kukmirn) fallen, sondern fallen zur Gänze der neu zu gründenden Gemeinde Limbach zur Finanzierung zu, sofern die Errichtungskosten nicht vom Wasserverband zur Gänze getragen werden.

7. Kanalisation

Vereinbarungsgemäß hat die neu zu bildende politische Gemeinde Limbach an die verbleibende Marktgemeinde Kukmirn im Abwasserbereich eine Ausgleichszahlung (Kostenanteil) in Höhe von **€_454.953,58,-** in Worten (EURO vierhundertvierundfünfzigtausend neunhundertdreißig,58) zu leisten.

Die Ausgleichszahlung von Limbach resultiert aus den verschiedenen Förderhöhen der einzelnen Kanalprojekte, aus denen Limbach überproportional profitiert hätte, bzw. aus einem daraus berechneten Ausgleichsschlüssel, sodass jeder Haushalt sowohl in der neuen Gemeinde Limbach als auch in der verbleibenden Gemeinde Kukmirn in etwa gleich belastet wird (Gleichheitsprinzip).

Des Weiteren übernimmt die neu zu bildende Gemeinde Limbach die per Stichtag (Tag der Trennung) 1.01.2012 aushaftenden Darlehen der folgender Baulose der Abwasserentsorgung: BA 02, BA 03, BA 06 zur Gänze als Bürge und Zahler (Stand der Darlehen in Summe: € 934.819,58)

Die noch aushaftenden Rückflüsse (Förderungen der ÖKK) für die angeführten Baulose BA 02, BA 03, BA 06, fallen ebenso Limbach zur Gänze zu.

Die restlichen offenen Kredite der Kanalbaulose BA 04, BA 05, BA 07 und BA 09 (Stand Darlehen: € 3.431.144,98) sowie die aushaftenden Beträge für die Haftungen des AWW Zickental und des AWW Mittleres Strem- und Zickental (Summe: €_416.178,48) fallen der verbleibenden Marktgemeinde Kukmirn zu.

Die noch aushaftenden Rückflüsse (Förderungen der ÖKK) für die angeführten Baulose BA 04, BA 05, BA 07, BA 08 und BA 09, fallen der verbleibenden Gemeinde Kukmirn zur Gänze zu.

Die Benützungsbeträge zur Kläranlage des AWW Bezirk Jennersdorf in Heiligenkreuz sind vom Verband nach der Gemeindetrennung jeder der „neuen“ Gemeinden getrennt nach ihrem errechneten Anteil, vorzuschreiben.

Die Benützungsgebühren der Kläranlage Glasing fallen zur Gänze Kukmirn zu.

8. Bankkredite für Kindergarten / Musikschule / Turnsaal / Bauhof / Unwetterschäden

Die aushaftenden Bankdarlehen für die angeführten Bauwerke/Projekte werden zur Gänze von der verbleibenden Marktgemeinde Kukmirn übernommen.

Als Abschlagszahlung für den laufenden Unwetterschadenskredit (Stand zum Zeitpunkt der Gemeindetrennung ca. € 135.000) leistet die neue Gemeinde Limbach einen einmaligen Betrag von € 36.990,-- (Bevölkerungsanteil).

9. Girokonto 1401751 bei RBB Güssing und offene Forderungen

Die neu zu bildende politische Gemeinde Limbach leistet an die verbleibende Gemeinde Kukmirn einen Anteilsbetrag von € 68.422,84 (= 27,4%, Bevölkerungsanteil) zum negativen Stand des Giro-Kontos per 1.1.2011 und der offenen Forderungen.

10. Verwaltungs- Kinderbetreuungs- Abfallbeseitigungsanlagen

a) Gemeindeverwaltung:

Limbach errichtet auf ausdrücklichen eigenen Wunsch nach der Gemeindetrennung eine eigenständige Verwaltung mit eigenen Verwaltungsräumlichkeiten, maschineller Ausrüstung und personeller Besetzung.

Die Limbach betreffenden Akten werden von der verbleibenden Verwaltung Kukmirn an die neue Gemeinde Limbach übergeben.

b) Standesamt:

Es ist mit dem Amt der Bgld. Landesregierung in einem gesonderten Verfahren zu klären, ob die neu zu bildende Gemeinde Limbach ein eigenes Standesamt bekommt, oder ob die Standesangelegenheiten in einem Standesamtsverband mit der verbleibenden Gemeinde Kukmirn geregelt werden, bzw. wie die Kostenaufteilung im Falle eines Standesamtsverbandes zu vereinbaren ist. Vorgeschlagen wird eine Kostenteilung im Verhältnis der Einwohnerzahl einer jeden Gemeinde.

c) Kinderkrippe und Kindergarten:

Sollten Eltern bzw. Erziehungsberechtigte aus Limbach Kinderkrippe, Kindergarten oder eine alterserweiterte Kindergartengruppe/Hort für ihre Kinder auch weiterhin benützen wollen, so hat die neue Gemeinde Limbach mit der verbleibenden Gemeinde Kukmirn vertraglich die Benützung von Kinderkrippe oder Kindergarten bzw. alterserweiterte Kindergruppe/Hort gesondert vertraglich zu regeln.

Der Kindergarten-, -krippenerhalter/Horthalter verrechnet pro „Gastkind“ aus Limbach den errechneten Nettoabgang je Kind und Jahr. Die anfallenden Kosten werden gem. Voranschlag als A-Kontozahlung im Februar eines Jahres für das laufende Jahr bzw. nach Ablauf eines Kindergarten- -krippenjahres/Hortjahres bis spätestens 30 November eines jeden Jahres im Nachhinein der neuen Gemeinde Limbach vorgeschrieben (Ein Kindergarten-, -krippenjah/Hortjahr beginnt mit 1.9. und endet mit 31.8. eines Jahres).

d) Abfallbeseitigungsanlage

Die neue Gemeinde Limbach errichtet nach der Gemeindetrennung auf ausdrücklichen eigenen Wunsch eine eigene Abfallsammelanlage, einen eigenen Bauhof, einen eigenen Tierkadaverbehälter (Kleintiersammelstelle)

e) Musikschule

Für Eltern oder Erziehungsberechtigte aus Limbach, welche die Musikschule Neusiedl nach der Gemeindetrennung benützen möchten, gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Bereich Kindergarten/Kinderkrippe. Zwischen der neuen Gemeinde Limbach und der verbleibenden Restgemeinde Kukmirn ist vertraglich zu

vereinbaren, dass die Nettokosten je MusikschülerIn von der Gemeinde Limbach der Restgemeinde Kukmirn zu ersetzen sind.

Der Abrechnungszeitraum für die Musikschule ist ident mit dem Finanzjahr.

Innerhalb der gesetzlichen Übergangsfrist (praktische Umsetzung der Trennungsangelegenheiten) kann die neue Gemeinde Limbach, bzw. deren Bevölkerung alle unter lit. a) – e) angeführten infrastrukturellen Gemeindeeinrichtungen benutzen, bzw. sich derer bedienen. Die anfallenden Kosten sind entsprechend dem Bevölkerungsanteil von Limbach an die verbleibende Gemeinde Kukmirn zu erstatten.

11. Personal

Nach den gesetzlichen Bestimmungen darf kein Arbeitsplatz durch die Gemeindetrennung verloren gehen.

Die neue Gemeinde Limbach verpflichtet sich demnach, folgende Dienstnehmer zu den derzeitigen Einstufungen im Gehaltssystem zur Gänze zu übernehmen:

VB II Harald Bösenhofer, Gemeindeangestellter im Außendienst (Wohnsitz Limbach)

VB II Waltraud Kraller, Raumpflegerin in der VS- Limbach (Wohnsitz Limbach).

Eine entsprechende Zustimmungserklärung der genannten Dienstnehmer liegt vor.

Sollte a) die neue Gemeinde Limbach einen eigenen Kindergarten errichten und dadurch bedingt im Kindergarten Kukmirn eine Kindergruppe aufgelöst werden müssen, so ist auch eine Pädagogin des Kindergartens Kukmirn und eine Helferin von Limbach zu übernehmen.

Sollte b) es aus der neuen Gemeinde Limbach nach der Gemeindetrennung zu einem exorbitanten Abzug von Kindergartenkindern aus dem Kindergarten Kukmirn kommen, so ist mit der neuen Gemeinde Limbach eine entsprechende Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung an den Kindergartenkosten zu treffen.

12. Sanitätskreis

Derzeit sind die Gemeinden Kukmirn und Gerersdorf-Sulz zum Sanitätskreis Kukmirn-Gerersdorf/Sulz zusammengeschlossen. Im Sinne der Verordnung über die Sanitätssprengel müsste per Verordnung des Landes eine Änderung diesbezüglich erfolgen, dass Limbach als selbständige Gemeinde dem Sanitätskreis ab der Gemeindetrennung angehört. Der Name ist auf: „Sanitätskreis Kukmirn – Gerersdorf/Sulz – Limbach“ zu ändern. Im Sanitätsausschuss muss in der Folge die notwendige Änderung in der Besetzung umgesetzt werden.

13. Kosten des Regierungskommissärs und sonstige Trennungskosten

Die Kosten des in der Übergangsphase erforderlichen Regierungskommissärs und allenfalls anfallende sonstige mit der Gemeindetrennung im Zusammenhang stehende Kosten, sind von den Antragstellern der Gemeindetrennung zu tragen.

14. Unvorhergesehenes:

Sollte sich in einem Zeitraum von 5 Jahren nach der tatsächlichen Gemeindetrennung herausstellen, dass im Zuge der Trennung etwas übersehen und daher nicht berücksichtigt worden ist, so gilt für eine allfällige Teilung dieser Dinge der zum Zeitpunkt der Trennung geltende Bevölkerungsschlüssel für die Aufteilung.

Zusammenfassung und Zahlungsmodalitäten:

Zahlungen der neu zu bildenden Gemeinde Limbach nach der Trennung an die verbleibende Gemeinde Kukmirn und umgekehrt wie folgt:

1) Limbach an Kukmirn:

a) Abwasserbereich:	€_ 454.953,58,--
b) Unwetterschäden:	€_ 36.990,--
c) Girokonto/Forderungen:	€_ 68.422,84
Summe Zahlung Limbach:	€_ 560.366,42

2) Kukmirn an Limbach:

Anteil Baulandkredit Limbach: €_ 30.366,42

Nettokosten für Limbach demnach: €_ 530.000,--

In diesem Betrag ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Aufbringung der vereinbarten „Ersatzzahlung“ von Limbach an Kukmirn:

a) Netto nach der Trennung, spätestens jedoch bis 1.12.2012: €_ 105.412,84

b) Übernahme des laufenden Kanaldarlehens BA 07 im Wert von € 424.587,16

Das Kanalbaudarlehen BA 07 ist zu diesem Zweck zu teilen und es ist für Limbach ein eigener Kreditvertrag beim Darlehensgeber, der RBB Güssing, zu den bisher geltenden Konditionen (Zinssatz und Laufzeit) als Bürge und Zahler zu errichten.

Darlehensnehmer: Gemeinde Limbach, 7543 Limbach

Darlehenshöhe Limbach (Anfangsstand): € 424.587,16

Laufzeit: 1.1.2012 – 31.12.2027

Zinssatz: 6 Mon. EURIBOR + Aufschlag 0,25 %

c) verbleibendes Darlehen BA 07

Darlehensnehmer: Marktgemeinde Kukmirn, 7543 Kukmirn, Dorfplatz 2

Darlehensgeber: Unverändert RBB Güssing

Verbleibende Darlehenshöhe ab 1.1.2012: € 221.169,48

Zinssatz: 6 Mon. EURIBOR + Aufschlag 0,25 %

Laufzeit: unverändert bis 31.12.2027

Unterschriften aller bei der Beschlussfassung anwesenden Gemeindeglieder

Wagner
Ernst Peter
Heinz Koochall
Fritz
Margret Bösch
Paul Selber
Willi Bald
Ferdinand

Stefan Bauer
Helmut
John
Werner

Michael
Kerstin
W. Fischer
Thomas
Konrad
Walter
Robert
Dieter
Reinhold